

Entgeltordnung für die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Kreises Düren durch Schulfremde

§ 1

Die schulischen Einrichtungen können Vereinen und Vereinigungen, die volksbildende, volkspflegerische, kulturelle, sportliche, gesundheitstherapeutische und ähnliche Zwecke verfolgen, überlassen werden, soweit die Art der Veranstaltung und deren Gestaltung ihrer Aufgabenstellung sowie der Widmung der benutzten Einrichtung entspricht.

§ 2

Für die Benutzung von Schul- und Sporträumen in der Zeit von montags bis freitags durch Erwachsene wird je angefangene halbe Stunde folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

	Turnhallen	Sporthalle Düren mit Tribüne	Sporthallen Düren und Jülich ohne Tribüne	Sportplätze
Turn- und Sportvereine, Volkstanzgruppen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Therapiegruppen	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Nutzer	4,10 EUR	10,20 EUR	6,10 EUR	2,60 EUR
	Schwimmbecken	Aulen	Klassenräume	Sonderräume
Turn- und Sportvereine, Volkstanzgruppen	-,--	5,10 EUR 0,00 (VTG)	1,00 EUR	5,10 EUR
Therapiegruppen	0,00	5,10 EUR	1,00 EUR	5,10 EUR
sonstige Nutzer	10,20 EUR	10,20 EUR	2,10 EUR	10,20 EUR

§ 3

Für die Benutzung von Schul- und Sporträumen anlässlich besonderer Veranstaltungen (z. B. Wettbewerbe, Meisterschafts- und Pokalspiele, Turniere, Prüfungen, Tagungen, Kongresse, Konzerte u.ä.) an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen durch Erwachsene wird je angefangene halbe Stunde folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

	Turnhallen	Sporthalle Düren mit Tribüne	Sporthallen Düren und Jülich ohne Tribüne	Sportplätze
Turn- und Sportvereine, Volkstanzgruppen	0,00	5,10 EUR	0,00	0,00
Therapiegruppen	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Nutzer	4,10 EUR	10,20 EUR	6,10 EUR	2,60 EUR

2
**Entgeltordnung für die Benutzung von
schulischen Einrichtungen durch Schulfremde**



Stand: Januar 2002

Rechtssammlung des Kreises Düren

	Schwimm- becken	Aulen	Klassenräume	Sonder- räume
Turn- und Sportvereine, Volkstanzgruppen	-,--	5,10 EUR	1,00 EUR	5,10 EUR
Therapiegruppen	0,00	5,10 EUR	1,00 EUR	5,10 EUR
sonstige Nutzer	10,20 EUR	10,20 EUR	2,10 EUR	10,20 EUR

§ 4

Schulische Sonderräume sind EDV-Räume, Schreibmaschinenräume und Küchen sowie sonstige, besonders ausgestattete Fachräume.

§ 5

Von der Erhebung eines Benutzungsentgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein besonderes Kreisinteresse an der Veranstaltung besteht oder Investitionen des Nutzers zugunsten der Schule die Festsetzung eines Entgeltes nicht angemessen erscheinen lassen.

§ 6

Diese Entgelt-Ordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisher gültige Entgelt-Ordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.